V 175/12

### Vorlage an den Rat der Stadt Helmstedt über den Verwaltungsausschuss sowie über die Ortsräte Barmke und Emmerstedt

Neufassung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Mit Satzung vom 30.03.2012 tritt die bestehende Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Helmstedt vom 18.12.2003 mit Wirkung zum 01.01.2013 außer Kraft (vgl. Vorlage 025a/12).

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen einer vom Ministerium für Inneres und Sport eingerichteten Kommission zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen wurden die Sätze der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung zum 01.01.2013 überarbeitet und angepasst.

In Anbetracht der prekären Haushaltslage der Stadt Helmstedt soll zur Konsolidierung von einer Erhöhung der Entschädigungsbeträge an Abgeordnete abgesehen werden, die Anpassung und Differenzierung des Fahrtkostenersatzes soll jedoch gelten. Hierfür ist ein erneuter Satzungsbeschluss erforderlich. Die Satzung vom 30.03.2012 ist in diesem Zusammenhang aufzuheben.

Eine neue Entschädigung soll im Zuge der Umsetzung des papierlosen Ratsinformationssystems durch die Einführung eines Druckkostenzuschusses für Rats- und Ortsratsdrucksachen aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Ausgestaltung dieser Entschädigung soll gesondert erfolgen. Anschließend wird die Satzung unter § 3 um die getroffenen Regelungen ergänzt.

Folgende Entschädigungsbeträge sind der Höhe nach anzupassen bzw. gelten weiterhin:

Bezeichnung	Derzeitiger	Künftiger	
	Betrag in €	Betrag in €	
	(bis 31.12.2012)	(ab 01.01.2013)	
Ratsmitglieder	100,00	100,00	
Zusätzlich:			
Beigeordnete	100,00	100,00	
1. stellv. Bürgermeister/-in	150,00	150,00	
2. stellv. Bürgermeister/-in	100,00	100,00	
3. stellv. Bürgermeister/-in	-	100,00	
Fraktionsvorsitzende	150,00	-	
Vors. v. Fraktionen/Gruppen mit 6 und mehr Mitgl.	-	150,00	
Vors. v. Fraktionen/Gruppen mit bis zu 6 Mitgl.	-	75,00	
Ortsbürgermeister/-in Emmerstedt	85,00	85,00	

Ortsbürgermeister/-in Barmke	70,00	70,00
1. stellv. Ortsbürgermeister/-in Emmerstedt	35,00	35,00
1. stellv. Ortsbürgermeister/-in Barmke	30,00	30,00
Ortsratsmitglieder	15,00	15,00
Sitzungsgeld	18,00	18,00
Fahrtkosten:	20,00	
Entfernung Wohnung bis Rathaus bis 5 km		15,00
Entfernung Wohnung bis Rathaus bis 10 km		30,00
Entfernung Wohnung bis Rathaus bis 15 km		45,00
Mit Hilfsfunktionenwahrnehmung betraute	24,00	24,00
Ehrenbeamte/-r		

Die Änderungen sind aus der im Ratsinformationssystem als Anlage 2 hinterlegten Gegenüberstellung mit der derzeitigen sowie der aufzuhebenden Fassung der Aufwandsentschädigungssatzung ersichtlich.

Es wird empfohlen, die Satzung in der in der Anlage 1 beigefügten Fassung zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird die gleichlautende Satzung vom 30.03.2012 aufgehoben.

gez. Schobert

(Schobert)

# Satzung der Stadt Helmstedt <u>über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte,</u> Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

### § 1 Aufwandsentschädigungen (Monatsbeträge)

(1) Die Ratsmitglieder der Stadt Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Ratsmitglieder 100,00 €

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- 1. stellvertretende/-r Bürgermeister/-in	150,00 €
- 2. und 3. stellvertretende/-r Bürgermeister/-in	100,00 €
- Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen mit 6 und mehr Mitgliedern	150,00 €
- Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen mit bis zu 6 Mitgliedern	75,00 €
- Beigeordnete	100,00 €

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

<ul> <li>Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Emmerstedt</li> </ul>	85,00 €
- Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Barmke	70,00 €
- Stellvertretende/-r Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Emmerstedt	35,00 €
- Stellvertretende/-r Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Barmke	30,00 €
- Ortsratsmitglieder	15,00 €

Diese Beträge werden nicht nebeneinander gewährt.

- (4) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Ratsvertretung sind aufeinander anzurechnen, es wird nur der höchste Entschädigungsbetrag gewährt. Die Beträge nach den Abs. 1 und 3 werden nebeneinander gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 3 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen Kalendermonat nachträglich gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des

dritten Kalendermonats. Werden die Aufgaben länger als vier Monate nicht wahrgenommen, werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.

(8) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Kalendermonat gezahlten Beträge.

### § 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder)

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung gezahlt an:
  - Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen,
  - Mitglieder der Ortsräte für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen,
  - dem Ortsrat mit beratender Stimme gem. § 91 Abs. 3 NKomVG angehörende Ratsmitglieder für die Teilnahme an Ortsratssitzungen

Der vorgenannte Personenkreis erhält ein Sitzungsgeld auch für sonstige Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen, zu denen durch den/die Bürgermeister/-in eingeladen wurde. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall ergänzende Regelungen beschließen.

- (2) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen teilnehmen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Rates erhält für die Vorbereitung und Teilnahme an einer Ratssitzung ein Sitzungsgeld in zweifacher Höhe.
- (4) Für jede im Rat der Stadt vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 35, in den Ortsräten bis höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.
- (5) Finden an einem Tage mehrere Rats-, Ortsrats- bzw. Ausschusssitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Gesamtsitzungsdauer mehr als sechs Stunden beträgt.
- (6) Das Sitzungsgeld wird monatlich abgerechnet.

## § 3 Druckkostenzuschuss

> Regelung wird noch durch den Rat getroffen! <

## § 4 Fahrtkostenersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale in folgender Höhe:
  - Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus bis zu 5 km:

- Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus ab 5 km bis zu 10 km: 30,00 €
  Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus ab 10 km bis zu 15 km: 45.00 €
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte Emmerstedt und Barmke erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 12,00 €.
- (3) Für die Gewährung und Rückforderung der Fahrtkostenpauschale gilt § 1 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Die Fahrtkostenpauschale entfällt, wenn Funktionsträger/-innen ihre Aufgabe länger als einen Kalendermonat ununterbrochen nicht wahrnehmen, für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.

# § 5 Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die vorgenannten Ausschussmitglieder aus Helmstedt eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 3,00 € je Sitzung.
  - Ausschussmitgliedern mit Wohnsitz außerhalb Helmstedts werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.
- (3) Finden zwei Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) unmittelbar nacheinander statt, wird nur eine Fahrtkostenpauschale gezahlt.

### § 6 Reisekostenvergütung

- (1) Die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei einer außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise Reisekosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss Abweichendes beschließen.
- (2) Dienstreisen genehmigt der Rat oder der Verwaltungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister die Genehmigung erteilen; dem Verwaltungsausschuss ist nachträglich von der Genehmigung Kenntnis zu geben.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

# § 7 Ersatz des Verdienstausfalles, Nachteilsausgleich

(1) Den unselbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene nachgewiesene Verdienstausfall bis zu 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag erstattet.

- (2) Selbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde und 120,00 € je Tag festgesetzt wird.
- (3) Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die keinen Verdienstausfall nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, jedoch von höchstens 80,00 € je Tag.
- (4) Rats- und Ortsratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keinen Verdienstausfall nach Abs. 1 oder Abs. 2 machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, jedoch von höchstens 80,00 € je Tag.
- (5) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 4 werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, der Ausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen.
- (6) Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigungen nach Abs. 1 bis 4 ist, dass die Tätigkeit notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Für die Zeit vor 08.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Entschädigung gewährt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit.

# § 8 Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- (1) Rats- und Ortsratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, sodass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 80,00 € je Tag entschädigt. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 9 Ausschluss der Übertragbarkeit

Die Ansprüche nach den §§ 1 bis 7 sind nicht übertragbar.

II.

### Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

### § 10 Archiv

- (1) Die/Der Archivar/-in erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 172,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

# § 11 Wahrnehmung von Hilfsfunktionen

- (1) Der/Die mit der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen gem. Regelung in der Hauptsatzung betraute Ehrenbeamte/-in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 24,00 € monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

III.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 18.12.2003 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft. Die gleichlautende Satzung vom 30.03.2012 wird hiermit aufgehoben.

Helmstedt, den xx.xx.2012

Der Bürgermeister

(L.S.)

(Schobert)

### Synopse der Aufwandsentschädigungssatzungen 2003, 2012-I und 2012-II

2003 2012-I 2012-II

2003	2012-1	2012-11
Satzung der Stadt Helmstedt  über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder,  Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige  ehrenamtlich Tätige	Satzung der Stadt Helmstedt  über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder,  Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige  ehrenamtlich Tätige	Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, § 51 Abs. 6 und 55 f Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:
I.  Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder	I.  Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat  angehörende Ausschussmitglieder	I.  Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder
§ 1 Anwendungsbereich		
Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Ratsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind abweichend von § 31 Abs. 1 NGO die in den Rat der Stadt Helmstedt gewählten Ratsfrauen und Ratsherren.		
Die Entschädigungen umfassen:		
a) Aufwandsentschädigungen		
b) - Ersatz des Verdienstausfalls - Pauschalstundensatz bei ausschließlicher Haushaltsführung		
c) Fahrkostenersatz		
d) Reisekostenvergütung		

2003 2012-I 2012-II

### § 2 Aufwandsentschädigungen (Monatsbeträge)

- (1) Die Ratsmitglieder der Stadt Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100.00 €.
- Die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

Die/der 2. stellvertretende Bürgermeister/in und die Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100.00 €.

Werden durch die Stellvertreter/innen ieweils mehr als 8 Termine im Monat wahrgenommen, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 18.00 € je zusätzlichem Termin.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten folgende Aufwandsentschädigungen: monatlich

	Ortsrat Emmer stedt	Ortsrat Barmke
die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister	85,00 €	70,00 €
die 1. stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder die 1. stellvertretenden Ortsbürgermeister	35,00 €	30,00€

### § 1 Aufwandsentschädigungen (Monatsbeträge)

- (1) Die Ratsmitglieder der Stadt Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- Ratsmitglieder, die nicht Beigeordnete sind 175,00 €
- Beigeordnete ohne weitere Funktionen gem. Abs. 2 275.00 €
- · Beigeordnete mit weiteren Funktionen gem. Abs. 2 250.00 €
- Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - 1. stellvertretende/-r Bürgermeister/-in 150,00€
  - 2. und 3. stellvertretende/-r Bürgermeister/-in 75.00 €
- Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen mit 6 und mehr Mitaliedern 150.00€
- Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen mit bis zu 6 Mitgliedern 75,00€
- Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Emmerstedt 110.00 € - Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Barmke 85.00 € - Stellvertretende/-r Ortsbürgermeister/-in 40.00€ - Vorsitzende von Fraktionen und Gruppen 30.00 € - Ortsratsmitglieder 25,00 €

### § 1 Aufwandsentschädigungen (Monatsbeträge)

- (1) Die Ratsmitglieder der Stadt Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- Ratsmitglieder 100,00€
- (2)Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - 1. stellvertretende/-r Bürgermeister/-in 150,00€ - 2. und 3. stellvertretende/-r Bürgermeister/-in 100.00 € - Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen mit 6 und mehr
  - Mitaliedern 150.00 € - Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen mit bis zu 6
  - Mitaliedern 75,00 € - Beigeordnete 100,00€
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Emmerstedt 85.00 €
- Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Barmke 70,00€
- Stellvertretende/-r Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Emmerstedt 35.00 €
- Stellvertretende/-r Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Barmke 30.00€ 15,00€
- Ortsratsmitglieder

die Ortsratsmitglieder

15.00€

15.00 €

Diese Beträge werden nicht nebeneinander gewährt.

- (4) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Ratsvertretung sind aufeinander anzurechnen. Die Beträge nach den Abs. 1 und 3 werden nebeneinander gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 3 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des 3. Kalendermonats.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 37, 38 und 44 Abs. 3 NGO). In den Fällen des § 37 Abs. 1 Ziff. 1 NGO erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Kalendermonat gezahlten Beträge.

#### § 3 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder)

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie die Mitglieder der Ortsräte für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung. Ratsmitglieder, die gem. § 55 f Abs. 2 NGO Diese Beträge werden nicht nebeneinander gewährt.

- (4) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Ratsvertretung sind aufeinander anzurechnen. Die Beträge nach den Abs. 1 und 3 werden nebeneinander gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 3 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen Kalendermonat nachträglich gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des dritten Kalendermonats. Werden die Aufgaben länger als vier Monate nicht wahrgenommen, werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- (8) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Kalendermonat gezahlten Beträge.

#### § 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder)

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung gezahlt:
  - Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschussund Fraktionssitzungen,
  - Mitglieder der Ortsräte für die Teilnahme an Ortsrats-

Diese Beträge werden nicht nebeneinander gewährt.

- (4) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Ratsvertretung sind aufeinander anzurechnen, es wird nur der höchste Entschädigungsbetrag gewährt. Die Beträge nach den Abs. 1 und 3 werden nebeneinander gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 3 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen Kalendermonat nachträglich gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des dritten Kalendermonats. Werden die Aufgaben länger als vier Monate nicht wahrgenommen, werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- (8) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Kalendermonat gezahlten Beträge.

### § 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder)

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung gezahlt an:
- Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-

dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten bei Teilnahme ebenfalls ein Sitzungsgeld von 18,00 € je Sitzung des Ortsrates. Für jede im Rat der Stadt vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 35, in den Ortsräten bis höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.

(2) Für eine Rats-, Ortsrats- bzw. Ausschusssitzung, die eine Sitzungsdauer von sechs Stunden überschreitet, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

(3) Finden an einem Tage mehrere Rats-, Ortsrats- bzw. Ausschusssitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Gesamtsitzungsdauer mehr als sechs Stunden beträgt.

### § 4 Ersatz des Verdienstausfalles

Neben der Aufwandsentschädigung (Monatsbetrag und Sitzungsgeld) wird der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes.

Der Höchstbetrag für den Verdienstausfall wird auf 25,00 € pro Stunde und 120,00 € je Tag festgesetzt. Der Pauschalstundensatz beträgt 15,00 € und wird auf die Zeit von 10.00 - 18.00 Uhr begrenzt.

und Fraktionssitzungen,

 dem Ortsrat mit beratender Stimme gem. § 91 Abs. 3 NKomVG angehörende Ratsmitglieder für die Teilnahme an Ortsratssitzungen

Der vorgenannte Personenkreis erhält ein Sitzungsgeld auch für sonstige Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen, zu denen durch den/die Bürgermeister/in eingeladen wurde. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall ergänzende Regelungen beschließen.

- (2) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen teilnehmen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Rates erhält für die Vorbereitung und Teilnahme an einer Ratssitzung ein Sitzungsgeld in zweifacher Höhe.
- (4) Für jede im Rat der Stadt vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 35, in den Ortsräten bis höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.
- (5) Finden an einem Tage mehrere Rats-, Ortsrats- bzw. Ausschusssitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Gesamtsitzungsdauer mehr als sechs Stunden beträgt.
- (6) Das Sitzungsgeld wird monatlich abgerechnet.

und Fraktionssitzungen,

- Mitglieder der Ortsräte für die Teilnahme an Ortsratsund Fraktionssitzungen,
- dem Ortsrat mit beratender Stimme gem. § 91 Abs. 3 NKomVG angehörende Ratsmitglieder für die Teilnahme an Ortsratssitzungen

Der vorgenannte Personenkreis erhält ein Sitzungsgeld auch für sonstige Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen, zu denen durch den/die Bürgermeister/-in eingeladen wurde. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall ergänzende Regelungen beschließen.

- (2) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen teilnehmen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Rates erhält für die Vorbereitung und Teilnahme an einer Ratssitzung ein Sitzungsgeld in zweifacher Höhe.
- (4) Für jede im Rat der Stadt vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 35, in den Ortsräten bis höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.
- (5) Finden an einem Tage mehrere Rats-, Ortsrats- bzw. Ausschusssitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Gesamtsitzungsdauer mehr als sechs Stunden beträgt.
- (6) Das Sitzungsgeld wird monatlich abgerechnet.

#### § 3 Druckkostenzuschuss

> Regelung wird noch durch den Rat getroffen! <

### § 5 Fahrkostenersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte Emmerstedt und Barmke erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 20.00 €.
- (2) Der in Abs. 1 festgelegte Durchschnittssatz (Pauschale) gilt zugleich als Höchstsatz. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Für die Gewährung, Ermäßigung und Rückforderung der Fahrkostenpauschale gilt § 2 Abs. 5 - 7 entsprechend.

### § 6 Ausschluss der Übertragbarkeit

Die Ansprüche nach den §§ 2 - 5 sind nicht übertragbar.

### § 7 Reisekostenvergütung

- (1)Die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und d
  - (2) Dienstreisen genehmigt der Rat oder der Verwaltungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister die Genehmigung erteilen; dem Verwaltungsausschuss ist nachträglich von der Genehmigung Kenntnis zu geben.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

### § 8 Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

 Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in

### § 4 Fahrtkostenersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale in folgender Höhe:
- Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus bis zu 5 km: 15.00 €
- Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus ab 5 km bis zu 10 km: 30,00 €
- Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus ab 10 km bis zu 15 km: 45,00 €
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte Emmerstedt und Barmke erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 12,00 €.
- (3) Für die Gewährung und Rückforderung der Fahrtkostenpauschale gilt § 1 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Die Fahrtkostenpauschale entfällt, wenn Funktionsträger/innen ihre Aufgabe länger als einen Kalendermonat ununterbrochen nicht wahrnehmen, für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.

# § 5 Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die vorgenannten Ausschussmitglieder aus Helmstedt eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 3,00 € je Sitzung.

#### § 4 Fahrtkostenersatz

- (2) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale in folgender Höhe:
- Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus bis zu 5 km: 15,00 €
- Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus ab 5 km bis zu 10 km: 30.00 €
- Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus ab 10 km bis zu 15 km: 45,00 €
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte Emmerstedt und Barmke erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 12,00 €.
- (3) Für die Gewährung und Rückforderung der Fahrtkostenpauschale gilt § 1 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Die Fahrtkostenpauschale entfällt, wenn Funktionsträger/-innen ihre Aufgabe länger als einen Kalendermonat ununterbrochen nicht wahrnehmen, für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.

### § 5 Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die vorgenannten Ausschussmitglieder aus Helmstedt eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 3,00 € je Sitzung.

2003 2012-II 2012-II

Höhe von 18,00 €.

Die Fahrkostenpauschale beträgt für Mitglieder aus Helmstedt 1,50 € je Sitzung, Mitgliedern, die ihren Wohnsitz außerhalb Helmstedts haben, werden die tatsächlich entstandenen Fahrkosten erstattet. Bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens gilt § 7 Abs. 1 Satz 1.

- (2) Finden zwei Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) unmittelbar nacheinander statt, wird nur eine Fahrkostenpauschale gezahlt.
- (3) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten von dem Fahrkostenersatz und der Reisekostenvergütung abgesehen - alle Ausgaben als abgegolten.

#### II.

Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

### § 9

# Stadtbrandmeisterin, Stadtbrandmeister und sonstige im Feuerschutz ehrenamtlich tätige Personen

(1) Aufwandsentschädigungen erhalten monatlich:

Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister 110.50 €

Vertreterin oder Vertreter der Stadtbrandmeisterin bzw. des Stadtbrandmeisters 55,00 €

Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Helmstedt 57,50 €

Vertreterin oder Vertreter der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Helmstedt 28,50 €

42,50€

Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Emmerstedt

Ausschussmitgliedern mit Wohnsitz außerhalb Helmstedts werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

(3) Finden zwei Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) unmittelbar nacheinander statt, wird nur eine Fahrtkostenpauschale gezahlt.

### § 6 Reisekostenvergütung

- (1) Die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei einer außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise Reisekosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss Abweichendes beschließen.
- (2) Dienstreisen genehmigt der Rat oder der Verwaltungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister die Genehmigung erteilen; dem Verwaltungsausschuss ist nachträglich von der Genehmigung Kenntnis zu geben.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

### § 7 Ersatz des Verdienstausfalles, Nachteilsausgleich

- (1) Den unselbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene nachgewiesene Verdienstausfall bis zu 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag erstattet.
- (2) Selbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie

Ausschussmitgliedern mit Wohnsitz außerhalb Helmstedts werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

(3) Finden zwei Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) unmittelbar nacheinander statt, wird nur eine Fahrtkostenpauschale gezahlt.

#### § 6 Reisekostenvergütung

- (1) Die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei einer außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise Reisekosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss Abweichendes beschließen.
- (2) Dienstreisen genehmigt der Rat oder der Verwaltungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister die Genehmigung erteilen; dem Verwaltungsausschuss ist nachträglich von der Genehmigung Kenntnis zu geben.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

### § 7 Ersatz des Verdienstausfalles, Nachteilsausgleich

- (1) Den unselbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene nachgewiesene Verdienstausfall bis zu 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag erstattet.
- (2) Selbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern

Vertreterin oder Vertreter der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Emmerstedt 21.00 €

Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Barmke 42.50 €

Vertreterin oder Vertreter der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Barmke 21,00 €

Sicherheitsbeauftragte oder -beauftragter der Ortsfeuerwehr Helmstedt - sofern nicht hauptamtlich -30,00 €

Sicherheitsbeauftragte oder -beauftragter der Ortsfeuerwehr Emmerstedt 15,00 €

Sicherheitsbeauftragte oder -beauftragter der Ortsfeuerwehr Barmke 15.00 €

Gerätewartin oder Gerätewart, sofern nicht hauptamtlich
- Grundbetrag - 15,00 €
Steigerung je Feuerwehrfahrzeug 5,00 €

Stadtjugendfeuerwehrwart 17,00 €

Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart der
Ortsfeuerwehr Helmstedt 16,50 €

Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Emmerstedt 16.00 €

Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Barmke 16.00 €

Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr Barmke 15,00 €

Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr Emmerstedt 15,00 €

den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde und 120,00 € je Tag festgesetzt wird.

- (3) Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die keinen Verdienstausfall nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, jedoch von höchstens 80,00 € je Tag.
- (4) Rats- und Ortsratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keinen Verdienstausfall nach Abs. 1 oder Abs. 2 machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, jedoch von höchstens 80,00 € je Tag.
- (5) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 4 werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, der Ausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen.
- (6) Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigungen nach Abs. 1 bis 4 ist, dass die Tätigkeit notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Für die Zeit vor 08.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Entschädigung gewährt. Das gilt nicht bei

sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde und 120,00 € je Tag festgesetzt wird.

- (3) Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die keinen Verdienstausfall nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, jedoch von höchstens 80,00 € je Tag.
- (4) Rats- und Ortsratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keinen Verdienstausfall nach Abs. 1 oder Abs. 2 machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, jedoch von höchstens 80,00 € je Tag.
- (5) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 4 werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, der Ausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen.
- (6) Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigungen nach Abs. 1 bis 4 ist, dass die Tätigkeit notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Für die Zeit vor 08.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Entschädigung gewährt. Das gilt nicht

- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des 3. Kalendermonats.
  - Die Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung der jeweiligen Vertreterin bzw. des Vertreters.
- (3) Nehmen die in Abs. 1 aufgeführten Vertreterinnen und Vertreter ihre Funktion ununterbrochen (außer Erholungsurlaub) länger als drei Kalendermonate wahr, erhalten sie für die darüber hinausgehende Zeit ¾ der Aufwandsentschädigung der bzw. des zu Vertretenden. Eine an die Vertreterin oder den Vertreter bereits nach dieser Satzung zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.
- (4) Der Höchstbetrag für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall selbständig tätiger Feuerwehrmitglieder gem. § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag festgesetzt. Nachgewiesene Aufwendungen für Kinderbetreuung gem. § 12 Abs. 6 NBrandSchG werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 30,00 € je Tag ersetzt.
- (5) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung gezahlt und der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im voraus gezahlt, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat.

nachgewiesener Schichtarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit.

### § 8 Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- (1) Rats- und Ortsratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, sodass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 80,00 € je Tag entschädigt. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 9 Ausschluss der Übertragbarkeit

Die Ansprüche nach den §§ 1 bis 7 sind nicht übertragbar.

II.

Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

> § 10 Archiv

bei nachgewiesener Schichtarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit.

### § 8 Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- (4) Rats- und Ortsratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (5) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, sodass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (6) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 80,00 € je Tag entschädigt. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 9 Ausschluss der Übertragbarkeit

Die Ansprüche nach den §§ 1 bis 7 sind nicht übertragbar.

II.

Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

§ 10 Archiv

#### § 10 Archiv

- (1) Die Archivarin oder der Archivar erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 172.00 € monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des 3. Kalendermonats.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

### § 11 Wahrnehmung von Hilfsfunktionen

- (1) Der / die mit der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen gem. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung betraute Ehrenbeamte/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 24.00 € monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des 3. Kalendermonats.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

III.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom

- Die/Der Archivar/-in erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 172,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

### § 11 Wahrnehmung von Hilfsfunktionen

- (1) Der/Die mit der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen gem. Regelung in der Hauptsatzung betraute Ehrenbeamte/-in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

III.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom

- (1) Die/Der Archivar/-in erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 172,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

### § 11 Wahrnehmung von Hilfsfunktionen

- (1) Der/Die mit der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen gem. Regelung in der Hauptsatzung betraute Ehrenbeamte/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 24.00 € monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

III.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom

### 2003 2012-II 2012-II

29.11.1979 sowie die 1., 4. und 5. Änderungssatzung vom 15.12.1983, 16.12.1988, 14.07.1994 treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.		18.12.2003 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft. Die gleichlautende Satzung vom 30.03.2012 wird hiermit aufgehoben.
Helmstedt, den 18.12.2003	Der Bürgermeister	Helmstedt, den xx.xx.2012
Der Bürgermeister	(0.)	Der Bürgermeister
gez. Eisermann (S.) (Eisermann)	(S.) (Schobert)	(L.S.) (Schobert)